

Richtlinie für den Kampfrichtereinsatz bei Triathlon- und Duathlonveranstaltungen auf dem Verbandsgebiet des TVMV e.V.

Die nachfolgenden Regelungen ergänzen das jeweils gültige Regelwerk der DTU. Diese Richtlinie gilt für alle Wettkämpfe im Verbandsgebiet des TVMV, welche keine besonderen Veranstaltungen im Sinne der DTU sind.

1. Beginnend mit dem Frühjahr 2004 wird ein, durch den Obmann erarbeiteter Regeltest, an alle lizenzierten Kampfrichter versandt. Der Regeltest ist durch Ankreuzen zu beantworten und umfasst maximal 20 Fragen. Der Fragebogen ist im angegebenen Zeitraum an den Obmann zurückzusenden. Die korrekte Beantwortung (min. 76 %) berechtigt den Kampfrichter im jeweils aktuellen Jahr auf dem Verbandsgebiet des TVMV zum Einsatz zu kommen.

2. Zu jeder beantragten Veranstaltung, die der jeweils gültigen Fassung der Veranstalterordnung der DTU zu entsprechen hat, hat der Veranstalter den Einsatz von mindestens

- 3 Personen in Fkt. eines KR bei Volks- und Jedermannveranstaltungen
- 3 ausgebildeten KR bei Veranstaltungen über die Sprintdistanz
- 4 ausgebildeten KR bei Veranstaltungen über die Olympische Distanz
- 6 ausgebildeten KR bei Veranstaltungen über die Mitteldistanz
- 8 ausgebildeten KR bei Veranstaltungen über die Langdistanz

zu gewährleisten.

3. Der Veranstalter hat am Wettkampftag eine Aufwandsentschädigung an die eingesetzten Kampfrichter in Höhe von

- Sprint- und Kurzdistanz = 25,- €
- Mitteldistanz = 50 €
- Langdistanz = 50 €

zu entrichten. Zusätzlich erhalten die Kampfrichter die Reisekosten entsprechend einer Kilometerpauschale in Höhe von 30,- Cent pro gefahrenen Kilometer und 3,- Cent pro gefahrenen Kilometer für jeden mitfahrenden Kampfrichter vergütet. Finden mehrere Rennen im Rahmen einer Veranstaltung statt, erhalten die Kampfrichter für das Rennen über die längste Distanz die Aufwandsentschädigung in oben angegebener Höhe. Für alle weiteren Rennen erhalten die Kampfrichter eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in halber Höhe.

4. Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 21.03.2015 in Kraft. Alle vorherigen Richtlinien zum Kampfrichtereinsatz sind ungültig.

Rostock, den 21.03.2015